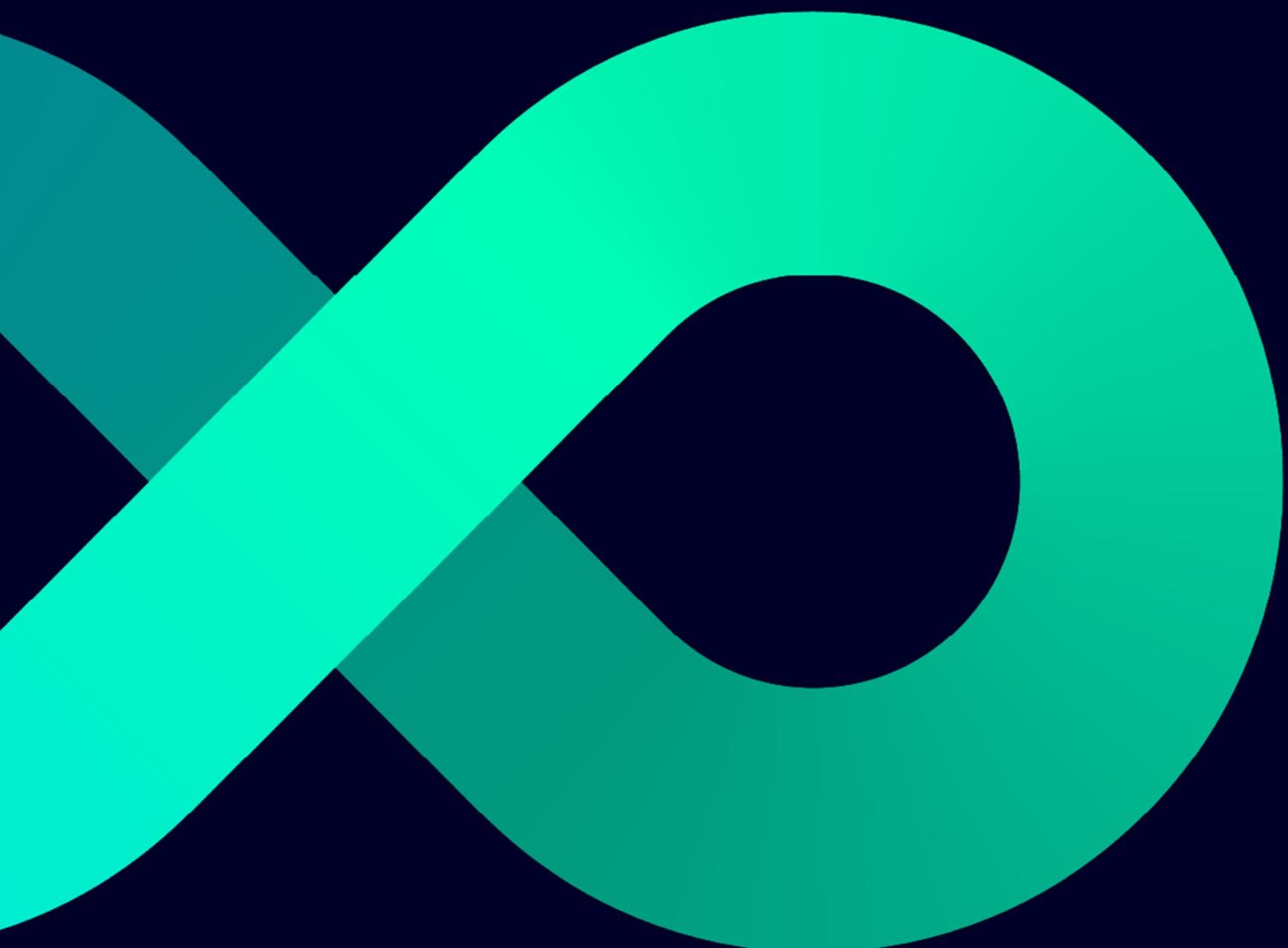


Gegenanträge und Wahlvorschläge

zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 der
Siemens AG am 12. Februar 2026



SIEMENS

Letzte Aktualisierung: 29. Januar 2026

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 Aktiengesetz) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2026, gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen und Hyperlinks auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind. Siemens übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht Siemens sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen.

Stimmabgabe beziehungsweise Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den sich ein solcher Antrag bezieht, auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** das Kästchen »Nein« ankreuzen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe im Anmeldeformular nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Herr Armin Klein, Schenefeld, stellt folgenden Gegenantrag:

A *Zu Tagesordnungspunkt 8, Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen und entsprechende Satzungsänderungen*

Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 8 „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen und Satzungsänderung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle folgenden Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 8:

Der von Ihnen vorgeschlagene Wortlaut des § 18 Abs. 5 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird von mir übernommen, aber um Folgendes ergänzt:

„Diese Ermächtigung gilt nur, wenn seit Beendigung der letzten ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Ort der letzten Hauptversammlung in Präsenz oder an beiden Orten an mindestens einem Tag mindestens eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen vorlagen:

1. Pandemie
2. Epidemie
3. Krieg (einschließlich Verhängung des Kriegsrechts)
4. Innere Unruhen (einschließlich Terroranschlag)
5. Naturkatastrophe
6. Behördliches Versammlungsverbot
7. Verhängung des Ausnahmezustands

Liegt keine der genannten Voraussetzungen vor, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Hauptversammlung als hybride Versammlung durchzuführen soweit gesetzlich zulässig. Das bedeutet, jeder Aktionär erhält das Recht an der Hauptversammlung virtuell teilzunehmen, ein Ausschlussrecht von der physischen Präsenz besteht in diesem Fall aber nicht.“

Begründung: Es ist richtig, dass der Vorstand in einer Krisensituation das Recht erhält, Hauptversammlungen virtuell durchführen zu können. Dies dient der Sicherheit, der Gesundheit aller Teilnehmer und dem Fortbestand unseres Unternehmens. Mit einer derartigen Ermächtigung darf aber nicht inflationär umgegangen werden.

Die rein virtuelle Hauptversammlung kann niemals eine Hauptversammlung in Präsenz ersetzen. Sie ist eine gute Notlösung in Krisensituationen. Insbesondere Kostengründe rechtfertigen deshalb nicht die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung und müssen daher ausgeschlossen werden.

Außerdem ist mir nicht bekannt, welche Ressourcen durch eine fehlende An- und Abreise gespart würden, wenn die Hauptversammlung virtuell stattfindet. Die Deutsche Bahn AG wirbt schließlich damit, dass sie klimaneutral verkehrt. Zudem wirkt sich die Hauptversammlung nicht auf die Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel aus.

Ich gebe ferner zu bedenken, dass nicht jeder Aktionär die Möglichkeit hat, an einer rein virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen. Dies können technische (z.B. kein Internetzugang) oder gesundheitliche Gründe sein (z.B. Begrenzung oder Verbot von „Bildschirmzeit“ wegen Augenerkrankungen).

Ich bitte deshalb darum, meinen Gegenantrag wohlwollend zu prüfen und die Annahme zu empfehlen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Klein

Der „Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.“, München, stellt folgenden Gegenantrag:

B *Zu Tagesordnungspunkt 8, Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen und entsprechende Satzungsänderungen*

Der „Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.“, München, stellt folgenden Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen und entsprechende Satzungsänderungen

Antrag:

§ 18 Abs. 5 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung **nur in Ausnahmefällen** ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 12. Februar 2026 beschlossenen Satzungsbestimmung in die Handelsregister der Gesellschaft.“

Begründung:

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V., der sich für Nachhaltigkeit und langfristige Belange der Mitarbeiter engagiert, erachtet eine Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre als geboten. Rein virtuelle Veranstaltungen wie etwa während der Covid-19 Pandemie sollten eine absolute Ausnahme sein.

München, den 21.1.2026

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.

Alexander Heider

Vorsitzender

Der „Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.“, Köln, stellt folgenden Gegenantrag:

Zu Tagesordnungspunkt 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der Siemens AG am 12.02.2026

Zu Tagesordnungspunkt 3.1: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Roland Busch

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Roland Busch die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Dr. Roland Busch hat durch sein irreführendes Lobbying im Namen als Vorstandsvorsitzender der Siemens AG gegen allgemeine und Siemens' interne Grundsätze zu guter Unternehmensführung und integrer Lobbyarbeit verstoßen.

Irreführender Lobby-Brief untergräbt fairen demokratischen Entscheidungsprozess zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Vertrauen in Siemens

Zusammen mit dem CEO des fossilen Energiekonzerns Total Energies, Patrick Pouyanné, hatte sich Busch im Herbst 2025 mit einem Brief direkt an die Regierungschefs von Frankreich und Deutschland, Emmanuel Macron und Friedrich Merz gerichtet. Dabei suggerierten Busch und Pouyanné, dass eine breite Allianz europäischer Unternehmen eine vollständige Abschaffung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) fordern würden.

Zu dem Zeitpunkt rangen die politisch Verantwortlichen und die EU-Institutionen im Rahmen der „Omnibus-Initiativen“ intensiv um eine Reform der CSDDD. Diese war bis dahin bereits ein über Jahre hinweg mühsam gefundener Kompromiss über einheitliche und verbindliche Regeln, wie Unternehmen ihren umwelt- und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen sollen.

Busch und Pouyanné führten in ihrem Brief fünf politische Maßnahmen auf, wie aus ihrer Sicht „die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas kurzfristig“ verbessert werden könne. Eine der fünf konkreten Forderungen: Die „vollständige Abschaffung“ der CSDDD als „symbolisches Signal an europäische und internationale Unternehmen, dass die Regierungen und die Kommission wirklich entschlossen sind, die Wettbewerbsfähigkeit in Europa wiederherzustellen.“

Nun steht es Roland Busch wie jedem anderen Menschen selbstverständlich frei, konkrete Forderungen an die Politik zu stellen – er sollte nur dabei weder bewusst noch unbewusst, noch fahrlässig irreführende Informationen suggerieren.

Das Problem: Busch und Pouyanné hatten den Brief „im Namen“ von 46 Unternehmenschefs verfasst, die sich Anfang September 2025 bei einem hochrangigen Treffen hinter verschlossenen Türen zwischen Industrie und Regierungen im französischen Evian mit Macron und Merz getroffen hatten. Verschiedene Medien berichteten ausführlich über den „Evian-Brief“, sodass der Eindruck entstand, alle Unternehmenschefs des Evian-Treffens hätten sich für eine „vollständige Abschaffung“ der EU-Lieferkettenrichtlinie ausgesprochen.

Doch das Gegenteil war der Fall: Nach und nach distanzierten sich immer mehr Unternehmen auch öffentlich von dem Brief sowie der Forderung, die CSDDD vollständig abzuschaffen.

Vielmehr forderten sie einen effektiven, EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen für ihre Sorgfaltspflichten, darunter Bpifrance, Allianz, Deutsche Bank, KfW, Danone, SAP, BNP Paribas, Michelin, BASF, ENGIE, BMW und RWE, siehe <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/evian-letter-outreach/>.

Indem Roland Busch im Namen der Siemens AG eine unpräzise und irreführende Lobby-Initiative vorangetrieben hat, hat er nicht nur seinen Namen, sondern auch das Ansehen von Siemens als verlässlicher und integrierter Akteur in der europäischen Politik beschädigt. Dies untergräbt den fairen demokratischen Entscheidungsprozess auf EU-Ebene. Dass hierbei offensichtlich keine ausreichende Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen des Evian-Treffens stattfand, deutet auf Mängel in den internen Abstimmungsprozessen bei Siemens insgesamt hin.

Während Buschs gesamter bisheriger Zeit als Vorstandsvorsitzender wurde auf EU-Ebene sachlich und ausführlich über verbindliche Sorgfaltspflichten debattiert. Dabei kann ihm nicht entgangen sein, dass der im Sommer 2024 gefundene Kompromiss zur CSDDD nicht nur von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften oder Parteien, sondern auch von einer Vielzahl an großen, aber auch kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt worden ist (siehe <https://www.we-support-the-csddd.eu/>)

Siemens wirbt offensiv mit seinem Engagement für Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Lieferketten. Das Hintertreiben europäischer Mindeststandards für Menschenrechte und Umweltschutz durch den CEO steht in direktem Widerspruch zur erklärten Unternehmensstrategie, denn allein wird Siemens Menschenrechte und Umweltschutz entlang seiner eigenen Lieferketten nicht effektiv schützen können.

Die Verhaltenskodizes für Interessenvertretung sowohl nach dem deutschen Lobbyregistergesetz als auch dem EU-Transparenzregister zufolge müssen Angaben gegenüber der Politik stets richtig und nicht irreführend sein. Nicht zuletzt sollte Roland Busch die eigenen Regeln der Siemens Business Conduct Guidelines nicht nur kennen, sondern auch befolgen: „Wir sind offen und ehrlich. Wir stehen zu unserer Verantwortung, sind zuverlässig und machen nur Zusagen, die wir einhalten können. Wir verhalten uns aufrichtig und unterstützen bei der Aufklärung und Beseitigung von etwaigen Missständen. Wir tun alles, um das Vertrauen zu erfüllen, das unsere Kunden und die Nutzer unserer Produkte, Services und Branchenlösungen in uns setzen.“

Anschrift Siemens AG
Werner-von-Siemens-Str. 1
D-80333 München

Internet siemens.com

Telefon +49 (0)89 7805-31601 (Media Relations)
+49 (0)89 7805-32474 (Investor Relations)

E-Mail press@siemens.com
investorrelations@siemens.com